

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Verordnung vom 05.08.1835 publ. 12.08.1835

Schwefel nicht unter 25 A.  
Seife bey Tonnen.  
Speck nicht unter 5 A.  
Stahl- und Eisenwaaren per Duzend.  
Steinkohlen per Tonne.  
Steinzeug per Duzend nicht unter 10 Wurz.  
Succade bey 1 A.  
Syrup nicht unter 250 A.  
Taback bey 100 A.  
Theer bey Tonnen.  
Talg bey 100 A.  
Thee bey Kisten, feinen bis  $\frac{1}{8}$  Kiste.  
Thran bey Tonnen.  
Vieh per Stück.  
Vitriol nicht unter 25 A.  
Wein bey Orhosten bis zu halben Orhosten.  
Wolle bey 1 A.  
Zwetschen bey 100 A.  
Ziegel (Dach-) bey 5,000 Stück.  
Zucker, Candis und Melis nicht unter 100 A.

33) Cammer = Bekanntmachung vom  
5. August, publ. den 12. Aug. 1835.

Erläuterungen  
und nähere Be-  
stimmungen in  
Beziehung auf  
die in den §§. 8.  
u. 10. der Cam-  
mer = Bekanntm.  
v. 16 Aug. 1833  
wegen Einfüh-  
rung d. Control-  
Mit Seiner Königlichen Hoheit des Groß-  
herzogs Höchster Genehmigung werden in Be-  
ziehung auf die in den §§. 8. und 10. der  
Cammer = Bekanntmachung vom 16. August  
1833, betreffend die Einführung von Controlle-  
Maßregeln für die Entrichtung des Gränzzolls

und der Accise enthaltenen Vorschriften folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen durch bekannt gemacht:

le = Maßregeln für die Entrichtung des Gränzgolls u. der Accise enthaltenen Vorschriften.

- 1) Die im §. 8. der Cammerbekanntmachung vom 16. August 1833 enthaltene Bestimmung, daß eine Erstattung nur dann Statt finde, wenn wenigstens 100 Pfund trockene oder ein halbes Anker flüssige Waare auf einmal über die Zollstelle ausgeführt werden, wird dahin erläutert, daß die vorgeschriebene Quantität in Einer Verpackung, bey flüssigen Waaren in Fustagen von wenigstens einem halben Anker und bey Versendung in Flaschen eine Quantität von wenigstens 25 Flaschen in Einer Verpackung ausgeführt werden muß.
- 2) Eine Erstattung der Accise für Waaren, welche zur Durchfuhr declarirt sind, wird auf die im §. 8. der Cammerbekanntmachung vom 16. August 1833 vorgeschriebenen Quantitäten beschränkt und findet auch in Ansehung dieser die vorstehende Vorschrift wegen deren Verpackung Anwendung.
- 3) Für die in Gemäßheit §. 3. der Zollverordnung vom 27. Februar 1815 vorzunehmende Versiegelung oder Plombirung der zur Durchfuhr declarirten Waaren, ist eine

III.

